

Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Konstanz**

vertreten durch Herrn Zeno Danner, Landrat

Landkreis

und

der **Gemeinde Volkertshausen**

vertreten durch Herrn Marcus Röwer, Bürgermeister

Gemeinde

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde und der Landkreis kommen überein aufgrund des allgemein schlechten Straßenzustands und zu Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, die Ortsdurchfahrt Volkertshausen im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße K 6120, Friedenstraße und Langensteiner Straße zwischen Netzknoten 8119 006 und Netzknoten 8119 060, von Station 0,100 bis Station 0,809 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Im Zuge dessen wird der Kreuzungsbereich Friedenstraße zur Langensteiner Straße umgebaut und optimiert, die Gehwege erneuert und Versorgungsleitungen neu verlegt oder saniert.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Plänen des Ingenieurbüros Andreas Baur, Zum Aachweg 6, 78224 Singen-Hausen, einschließlich des inzwischen abgeschlossenen Bauvertrags. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind dem Landkreis Bestandspläne in digitaler und Papierform vorzulegen.
- (4) Grundlage des Vertrags sind das Straßengesetz Baden-Württemberg, die Ortsdurchfahrtsrichtlinie, die Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs Ausgabe 2013 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Gemeinde führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit dem Landkreis durch. Die Gemeinde ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Gemeinde vergibt den Bauvertrag der Gemeinschaftsmaßnahme an den insgesamt günstigsten Bieter. Der Landkreis hat das Recht, sich jederzeit über den Stand und Qualität der Bauarbeiten zu informieren. Hinsichtlich der Bauarbeiten an der Kreisstraße hat der Landkreis das Recht, der Gemeinde gegebenenfalls

Weisungen zu erteilen. Die Gemeinde trägt für Ihre Gewerke Sorge, dass die Baumaßnahme nach dem derzeitigen Stand der Technik geplant und ausgeführt wird, sowie den gültigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entspricht.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abgenommen. Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens des Landkreises, wenn sie die Maßnahme in seinem Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Gemeinde teilt diese dem Landkreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (3) Die Gestaltung, die Unterhaltung und die Pflege der verkehrsberuhigenden Ausbuchtung bei der Station 0,380 (Langensteiner Straße) übernimmt die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis. Bei der Gestaltung ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Feste Hindernisse sind als Gestaltungselemente nicht zugelassen. Die Einzelpflanzen dürfen nicht stammartig sein. Bei einer Stammdicke von maximal 6-8 cm werden die Einzelpflanzen wieder feste Hindernisse und müssen unverzüglich entfernt oder ausgetauscht werden.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn einschließlich der Angleichung der Einmündungen. Soweit vorhandene Gehwege verdrängt werden, übernimmt der Landkreis die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für eine breitere und bessere Ausführung der Gehwege trägt die Gemeinde. Vorhandene Gehwege werden vor Beginn der Bauarbeiten gemeinsam aufgemessen, soweit sie nicht eindeutig aus den Unterlagen nach § 1 Abs. 3 zu ersehen sind. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, die der Abrechnung zugrunde zu legen ist.
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten für den (Um-)Bau der Gehwege einschließlich der Granitborde und der eventuellen baulichen Änderungen privater Anlagen hinter der Gehweghinterkante, Zufahrten und Zugängen, sowie für die Verlegung oder Änderung der Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßeneinläufe und Anschlussleitungen in den gemeindlichen Kanal entwässert. Die Straßenentwässerung wird in der Ortsdurchfahrt teilweise zwischen der Langensteiner Straße und der Gartenstraße erneuert. Die Lage der Kanalisationsleitung und der Kontroll- und Einlaufschächte ist aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen. Da die vorhandene Mischkanalisation nachweislich abgängig ist und von Grund auf erneuert werden muss, beteiligt sich der Landkreis erneut gemäß Nr. 14 Abs. 2 ODR an den Kosten des Baus und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation einschließlich der Straßeneinläufe in Höhe des Betrags, der für den Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage aufzuwenden wäre. Die

Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Länge der herzustellenden Mischkanalisation und ggf. nach den gemeindlichen Aufwendungen für die Herstellung der Straßeneinläufe.

Für den laufenden Meter wird ein Pauschalbetrag von 166 Euro und für jeden Straßeneinlauf ein Pauschalbetrag von 530 Euro angesetzt.

Die Länge der zu erneuernden Kanalisation (zwischen der Station 0,382, Langensteiner Straße und der Station 0,482, Gartenstraße) beträgt 100 m Die Anzahl der zu erneuernden Straßeneinläufe beträgt 4 Stück.

Der Kostenbeitrag beträgt demnach insgesamt $16.600 + 2.120 = 18.720$ Euro

Nach Herstellung/Erneuerung der Anlage kann eine Beteiligung des Landkreises in Betracht kommen, wenn Maßnahmen wegen gestiegener Umweltaforderungen erforderlich werden, diese normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben und durch die Straßenentwässerung bedingt sind. Obergrenze für die Kostenbeteiligung ist entsprechend den bei der Herstellung der Anlage geltenden Maßstäben der Betrag, den der Landkreis bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung für die nachträglichen Maßnahmen hätte aufwenden müssen. Abgegolten sind damit auch die Mehrunterhaltungskosten.

- (2) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind – unbeschadet der Nr. 14 Abs. 2 Satz 2 ODR – sämtliche Forderungen der Gemeinde an den Landkreis abgegolten, die sich aus der Erneuerung und Unterhaltung der Mischkanalisation, der betrieblichen Unterhaltung der Einlaufschächte einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen des Landkreises verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag. Der Kostenbeitrag wird mit der Fertigstellung der Kanalisation auf Anforderung durch die Gemeinde fällig. Die Straßenbauverwaltung kann bis zu 10 % des Beitrags einbehalten, bis der Straßenkörper wiederhergestellt, der Boden verdichtet und alle Setzungen beseitigt sind. Je nach Baufortschritt kann die Gemeinde Abschlagszahlungen verlangen.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich weiterhin unwiderruflich, das Straßenwasser auf der im Lageplan gekennzeichneten Strecke unentgeltlich in die Mischkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen, sowie die Kanalisationsanlage einschließlich der Kontrollschächte, der Einlaufschächte und der Zuleitung zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist.

§ 5

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst der Landkreis.

- (2) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landkreises für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln. Für die Wasser- und Kanalisationsleitungen wurden bereits Zustimmungen erteilt.

§ 6

Stützmauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

Die Errichtung von Stützmauer, Böschungen usw. ist weder für die Fahrbahn noch für die Gehwege notwendig.

§ 7

Grunderwerb

- (1) Der Grunderwerb wird von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis durchgeführt.
- (2) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege anfällt und solche Anlagen auch nicht verdrängt werden, trägt die Gemeinde die Grunderwerbskosten ganz.
- (3) Soweit Gehwege oder Parkstreifen verdrängt werden, trägt die hierfür anfallenden Grunderwerbskosten der Landkreis.
- (4) Zu den Grunderwerbskosten gehören, gem. den Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten. Zu den Aufwendungen gehören auch Nebenentschädigungen, Entschädigungen für Rechte Dritter, Beurkundungsgebühren, Kosten für Sachverständigengutachten und Vermessungskosten.
- (5) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 10 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Die für die Fahrbahn der Friedenstraße nicht mehr benötigte Fläche an der Einmündung zur Langensteiner Straße einschließlich der Ausbuchtung wird von der Gemeinde entschädigungslos übernommen.
- (6) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (7) Die Vermessung wird von der Gemeinde auch namens des Landkreises beantragt.

§ 8

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für Beweissicherungsverfahren, für die Baustelleneinrichtung und -räumung, für die Verkehrssicherung sowie für die Umleitungsstrecken werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geteilt.

§ 9

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich grundsätzlich nach § 5b StVG. Die Umleitungskosten gem. § 5b Abs. 2f StVG werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geteilt.

§ 10

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erneuerung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 11

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung des Landkreises oder gemeinsam für den Landkreis und die Gemeinde vergeben sind, werden die Rechnungen von der Gemeinde geprüft, festgestellt und an den Landkreis zur direkten Zahlung an die jeweiligen Baufirmen weitergeleitet. Für die Prüfung, Freigabe und abschließende Abrechnung von eventuellen Nachträgen ist der verantwortliche Projektbeteiligte zuständig und hat entsprechende Entscheidungen dem Landkreis rechtzeitig mitzuteilen; Nachtragsleistungen werden in Absprache mit dem Landkreis genehmigt.
- (3) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Gemeinde dem Landkreis eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den verbliebenen Kostenanteil des Landkreises übersenden.
- (4) Der Landkreis vergütet der Gemeinde den Verwaltungsaufwand für die Planung, Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung einschließlich der Gewährleistungsüberwachung mit einem pauschalen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8 % auf die von ihm zu tragenden Brutto-Kosten für den Straßenbau. Auf Nachweis werden weitere Verwaltungskosten bis zu maximal 4% der oben genannten Kosten nach Vorlage der Schlussabrechnung der Baumaßnahme vom Landkreis übernommen.
- (5) Die beauftragte, anteilige Bausumme des Landkreises beträgt 318.589,49 Euro (brutto). Baustelleneinrichtungskosten werden für 28 Tage vergütet, da dies ca. die Bauzeit wäre, in welcher der eigentliche Straßenbau (Asphalt) die Sperrung benötigt. Durch den durch die Gemeinde verursachten abschnittswisen Bau beträgt die tatsächliche Bauzeit ca. 6 Monate. Vom Landkreis bezahlt werden die tatsächlich angefallenen Kosten.

III. Sonstige Regelungen

§ 12

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt der jeweilige Eigentümer dem Träger der Straßenbaulast die in seiner Baulast stehenden Straßenteile. Die Übergabe von Straßenteilen an den Baulastträger ist in einem Übergabeprotokoll festzuhalten. Nach der Übergabe ist auch ein etwa notwendiger Antrag auf Grundbuchberichtigung zu stellen.

§ 13

Schriftform, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung und/oder der Bauausführungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so sind sich die Parteien einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Konstanz vereinbart.
- (3) Die Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Eine weitere Ausfertigung erhält die Straßenmeisterei Welschingen.
- (4) Der Vereinbarung sind als wesentliche Bestandteile beigelegt: Lagepläne, Höhenpläne und Regelquerschnitte Straßenbau vom 08.03.2021 und der Detailplan der verkehrsberuhigenden Maßnahme Langensteiner Straße vom 20.05.2021.

Konstanz, den

.....
Zeno Danner, Landrat

09. Juni 2021
Volkertshausen, den

.....
Marcus Röwer, Bürgermeister

